

**Vorhaben- und Erschließungsplan
'Solarpark Roschau'**

- Grünland innerhalb PV-Anlage / Modulfläche
Ansaat mit Regionalem Saatgut, Kräuteranteil 30 %
Pflege bevorzugt durch extensive Beweidung auf wechselnden Teilflächen;
alternativ durch 1-2schürige Mahd mit Balkenmäher
- Baugrenze

Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage herzustellen.

- Entwicklung von Extensivgrünland
Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen zulässig.

- Eingrünung
Heckenpflanzung 2-reihig, Artenvorschlag siehe Pflanzliste
Pflege der Hecken: In den ersten drei Jahren Heckenbereiche regelmäßig ausmähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten.
Danach ist abschnittsweise „Auf den Stock setzen“ möglich, Abstand mindestens 7 Jahre. Dabei sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Schnittgut ist zu entfernen. Zeitraum für die Pflegemaßnahme: 01. Oktober - 28. Februar.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- CEF-Maßnahme: Schaffung von Blühflächen mit Ackerbrache im Bereich der Flurstücke Fl.-Nr. 69 (TF), Gemarkung Roschau, Fl.-Nrn. 1931, 1945, 1946 und 1947, Gemarkung Floß.

Die Fläche der Maßnahme muss insgesamt 3,5 ha betragen.
Entwicklungsziel: Entwicklung einer Blühfläche in Kombination mit Ackerbrache
Die CEF-Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wahren.

Herstellung und Pflege bzw. Bewirtschaftung:
Einsatz einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft und Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit einer Mindestbreite von 10 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.

Kein Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmittel sowie keine mechanische Unkraut-Bekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen.
Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Anfang September.
Jährliche Pflege der Blühstreifen mit Pflegeschnitt im Frühjahr bis Anfang März, kein Mulchen.

Erhalt von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

Die CEF-Bewirtschaftung und Pflege sind jährlich bis spätestens alle drei Jahre unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Arbeiten dürfen nicht innerhalb der Brutzeit von Mitte März bis Mitte August erfolgen, witterungsbedingt sind Abweichungen in enger Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bzw. Gemeinde möglich.

Die CEF-Bewirtschaftung und Pflege sind jährlich bis spätestens alle drei Jahre unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Arbeiten dürfen nicht innerhalb der Brutzeit von Mitte März bis Mitte August erfolgen, witterungsbedingt sind Abweichungen in enger Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bzw. Gemeinde möglich.

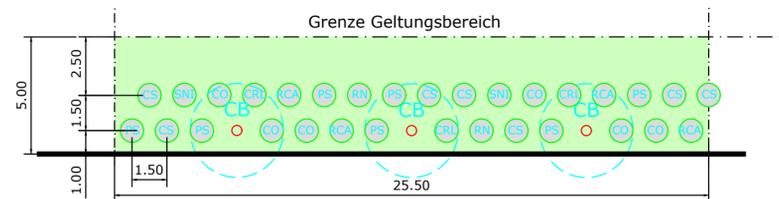
- Zaun, OK max. 2,50 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante
- Modulreihen, schematisch - genauer Standort nicht verbindlich
- örtliche Verkehrsflächen, Befestigung nur als Schotterrasen

Bestand - nachrichtlich

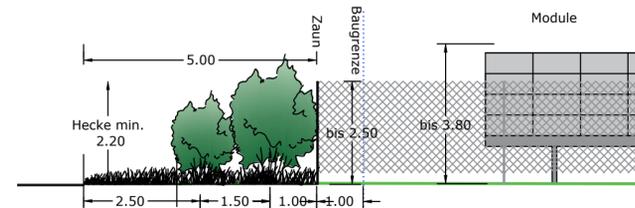
- Flurgrenzen, Flurnummern
- Erschließungsweg: bestehender Flurweg außerhalb des Geltungsbereiches
- Wald und sonstige Gehölzbestände

Pflanzliste			
Menge je Abschnitt	Botanischer Name	Name	Kürzel
4	Rosa canina	Hundsrose	RCA
2	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	SNI
3	Crataegus laevigata	Weißdorn	CRL
2	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	RN
7	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	CS
6	Corylus avellana	Haselnuss	CO
7	Prunus spinosa	Schlehe	PS
3	Carpinus betulus	Hainbuche	CB

zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland"; Mindestqualität: v. Str., H 60-100 cm; für Hainbuche: Heister 3 v., H 150-200 cm

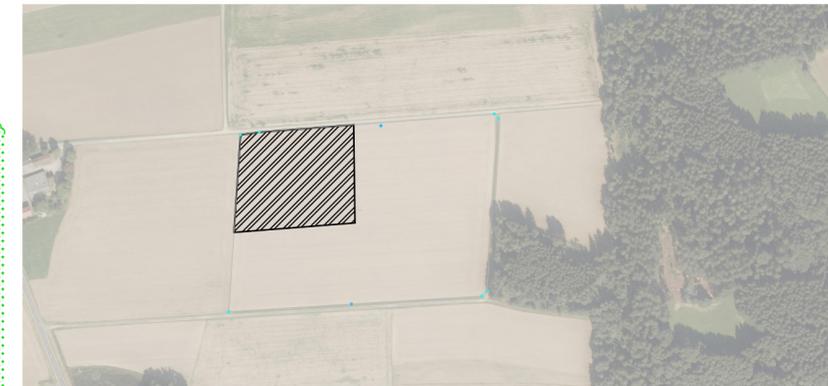


Pflanzschema: Sträucher und Heister, 2-reihige Hecke (25,5 m lang 5,00 m breit)

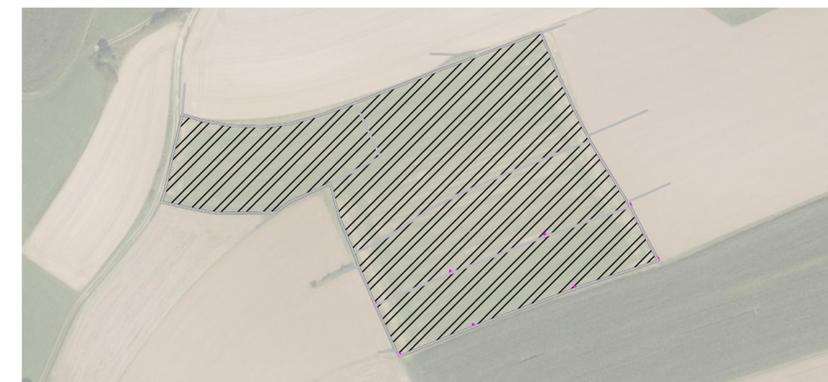


Systemschnitt Eingrünung, Angaben in Meter, M 1: 100

CEF-Fläche: Fl.-Nr. 69 (TF), Gemarkung Roschau



CEF-Fläche: Fl.-Nrn. 1931, 1945, 1946 und 1947, Gemarkung Floß



VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

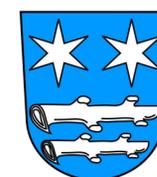
Planblatt 2/2

zum vorhabenbezogenen
Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Solarpark Roschau"

Gemeinde Theisseil

Naabstraße 5, 92260 Neustadt an der Waldnaab
Landkreis Neustadt an der Waldnaab



Vorentwurf: 13.04.2023
Entwurf: 13.02.2025
Endfassung:

Vorhabenträger:
SÜDWERK Energie GmbH
Sternshof 1
96224 Burgkunstadt

Unterschrift Vorhabenträger

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Doblesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de//Homepage: neidl.de